

Absender Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Drucksachen-Nr. 702/2007				
<table border="1"> <tr> <td>X</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table>		X	Öffentlich		Nicht öffentlich
X	Öffentlich				
	Nicht öffentlich				
Anfrage					
der Fraktion, der/des Stadtverordneten ▼	zur Sitzung des				
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Rates am 18.12.2007				

Tagesordnungspunkt

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 15.11.2007 zum Wegfall des Widerspruchsverfahrens

Inhalt:

@->

Die schriftliche Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 15.11.2007 ist beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Mit der neuen Gesetzeslage geht eine Änderung der Rechtsbehelfsbelehrung einher. Die Bürgerinnen und Bürger werden in den betreffenden Bescheiden darauf hingewiesen, dass gegen den Verwaltungsakt binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden kann. Da den Betroffenen die Möglichkeit der Findung einer außergerichtlichen Lösung mit der Behörde aufgrund der neuen Belehrung gegebenenfalls nicht bewusst ist und eventuell auch eine höhere Hemmschwelle für die Erhebung einer Klage besteht, so dass auf Einwendungen gegen den Bescheid verzichtet wird, ist den städtischen Verwaltungsakten, die nach In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung erlassen worden sind bzw. erlassen werden, ein besonderer Hinweis der Verwaltung beigelegt, der im Regelfall wie folgt lautet:

„Durch eine neue landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage bisher vorgeschaltete behördliche Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diesen Bescheid, wie auch aus der Rechtsbehelfsbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen werden auf diese Weise etwaige Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.“

Die Stadt gibt den Bürgerinnen und Bürgern auf diese Weise Gelegenheit, sich nach Bescheiderlass mit dem jeweils zuständigen Bereich in Verbindung zu setzen und etwaige Unklarheiten oder Missverständnisse zu beseitigen. Bei berechtigten Einwendungen kann auf diesem Wege auch ohne die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens eine Bescheidkorrektur erfolgen. Da die Findung einer außergerichtlichen Lösung aufgrund der Tatsache, dass die einmonatige Klagefrist seitens der Kommune nicht verlängert werden kann, aufgrund des Zeitdrucks gegebenenfalls erschwert wird, wird die Verwaltung im Einklang mit der gesetzlichen Regelung des § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) die Bürgerinnen und Bürger darüber hinaus in vielen Fällen vor dem Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes anhören. Den Betroffenen steht auf diesem Wege die Möglichkeit offen, für sie wichtige Aspekte bereits im Vorfeld eines Bescheides in die Entscheidungsfindung mit einzubringen.

Von einer vorherigen Anhörung kann aufgrund der bestehenden Gesetzeslage verschiedentlich abgesehen werden, beispielsweise in den Fällen, in denen die Verwaltung gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlässt. Hintergrund für diese Ausnahme von einer Anhörung vor Bescheiderlass ist der Umstand, dass sich für die Verwaltung bei einer Einzelanhörung ganz erhebliche praktische Schwierigkeiten ergeben würden. Es wird mithin Bereiche geben, in denen es vor Bescheiderlass kein gesondertes Anhörungsverfahren geben wird. In solchen Fällen erlangen in Streitfällen außergerichtliche Einigungsbemühungen während der Laufzeit der Klagefrist besondere Bedeutung.

Die verwaltungsseits praktizierte Verfahrensweise erfolgt im Einklang mit Lösungsansätzen des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes, der wiederum in Kontakt mit zahlreichen anderen Kommunen steht. Ziel des Verwaltungshandelns wird es unter anderem sein, unnötige gerichtliche Verfahren durch einen Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern zu vermeiden. Ungeachtet dessen wird mit einem Anstieg der verwaltungsgerichtlichen Prozesse zu rechnen sein, wobei der Umfang der zusätzlichen Verfahren abzuwarten bleibt.

Weitere Einzelheiten betreffend den Fragenkatalog vom 15.11.2007 werden aktuell verwaltungsintern abgestimmt und geklärt. Eine Stellungnahme zu den noch nicht beantworteten Fragen wird den Fraktionen schriftlich übermittelt.

<-(@

Finanzielle Auswirkungen:	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung: - Eigenanteil: - objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	

Federführender Fachbereich Unterzeichnung/Mitzezeichnung der beigefügten Anfrage	
Tagesordnungspunkt Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 15.11.2007 zum Wegfall des Widerspruchsverfahrens	
Unterzeichnung Federführender Fachbereich Datum _____ (Unterschrift)	
Mitzezeichnung	

Ausschussbetreuender Fachbereich	Bürgermeister / Verwaltungsvorstand
Datum _____ (Unterschrift)	Datum _____ (Unterschrift)